

**Beschluss des Regierungsrates
über die Inkraftsetzung der Verordnung zum Gesetz
betreffend das Kantonspolizeikorps**

(Vom 11. Dezember 1974)

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps vom 8. Mai 1974 wird auf den 1. Januar 1975 in Kraft gesetzt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 11. Dezember 1974

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Stucki Roggwiler

**Reglement
über die Beförderungen bei der Kantonspolizei**

(Vom 11. Dezember 1974)

Geltungs-
bereich

§ 1. Dieses Reglement gilt für die Angehörigen des Polizeikorps mit Ausnahme der Offiziere.

Begriff der
Beförderung

§ 2. Als Beförderung gilt der Aufstieg in einen höheren Dienstgrad gemäss den §§ 3 und 18 der Verordnung zum Gesetz betreffend das Kantonspolizeikorps vom 8. Mai 1974.

Stellenwert-
stufenplan

§ 3. Der vom Regierungsrat erlassene Stellenwertstufenplan bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Reglementes und ordnet sämtliche Funktionen entsprechend ihrem Stellenwert in fünf Stufen den Dienstgraden vom Polizeisoldaten bis zum Wachtmeister (Stufe 1), dem Wachtmeister mit besonderen Aufgaben (Stufe 2), dem Wachtmeister mit besonderen Auf-